

Aus der älteren Geschichte des Schulwesens der Kirchgemeinde Böken

Autor(en): [s.n]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neujahrsblätter für Jung und Alt**

Band (Jahr): **1 (1890)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-900598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Edelweiss.

Mit Edelweiß, am Titlis gepflückt,
Hab ich mir heute den Hut geschmückt;
Die zarte Blüthe, so rein, so schön,
Nehm' ich mir heim von den freien Höh'n.

Tief unten im Thal, in schwüler Luft,
Umwehe mich einst der Erinnerung Duft;
Du Blümchen sollst mir ein Mahner sein:
Wie Edelweiß lebe, so fromm und rein!

Es blüht das Blümchen auf höchster Firn,
Getauft in Aether die reine Stirn; —
So meine Seele, von Staube rein,
Möcht' sie dem Edelweiß ähnlich sein!

B.

f.

Sage mir doch, warum uns das Loos der Jugend so schön scheint?
Weil die Sorge sich ihr nimmer zu nahen getraut!
Und es stehet den Alten ein bißchen Leichtfinn auch stattlich:
Lebe der Stunde gerecht! Gott wird das Uebrige thun.

W.

K.

Aus der älteren Geschichte des Schulwesens der Kirchgemeinde Böz en.

Hundert Jahre nach der Eroberung des Aargaus kaufte Bern von dem Ritter Arnold von Rothberg, dessen Stammschloß bei dem solothurnischen Kloster Maria-Stein jetzt in Trümmern liegt, Zwing und Bann zu Böz en mitsammt den Gerichten unter zehn Pfund für die Summe von 650 rheinischen Gulden. Es war das die andere Erwerbung Berns nördlich vom Jura: 1502 hatte dieser Freistaat von Heinrich von

Hasenfurt die zwei Dörfer Densbüren und Asp an sich gebracht. Beide Besitzthümer wurden dem Amtsbezirke der Landvogtei Schenkenberg zugetheilt. Beide zusammen bildeten von 1528 an, als Kaspar Keßler, der Kirchherr der nördlichen Thalschaft, an der Berner Disputation sich zum evangelischen Glauben bekannte, die reformirte „Kirchgemeinde Elfingen“. In jener Zeit nämlich standen das Gotteshaus und die Wohnung des Geistlichen noch in Elfingen. 1667 wurde dann die gegenwärtige Kirche zu Bözen gebaut; aber erst von dem Jahre 1824 an, wo der Geistliche den „Pfarrhof“ in Elfingen mit der neuen Wohnung zu Bözen vertauschte, kam die Bezeichnung „Kirchgemeinde Bözen“ auf. Densbüren und Asp hatten bereits 1663 eine eigene Kirche erhalten.

Der Bestand einer Kirche zu Elfingen ist bis in das Jahr 1303 hinauf urkundlich nachweisbar; von einer Schule dagegen vernehmen wir erst drei Jahrhunderte später etwas, ohne Zweifel, weil früher keine vorhanden war. Ist es nun auch Thatsache, daß die Volksschule bis zur französischen Revolution als ein Kind der kirchlichen Umgestaltung, welche wir Reformation nennen, betrachtet werden muß, so darf man doch nicht meinen, beide seien völlig gleichzeitig aufgetreten. Das Bild behält Recht: das Kind ist jünger als die Mutter.

Die evangelische Lehre der Reformation bedeutete im Verhältniß zu derjenigen des Mittelalters eine starke Einschränkung des kirchlichen Gottesdienstes; sie legte den Schwerpunkt in den auf die heilige Schrift gestützten unmittelbaren Verkehr des christlichen Volkes zu Gott. Es galt denn, das Volk für seinen privaten Gottesdienst anzuleiten. Die belehrende Predigt stand im Vordergrund. Allein diese war für die Erwachsenen, die Eltern, berechnet und erreichte das Kind nicht. Um auch dem Kinde seine religiösen Pflichten einzuprägen, wurden bald nach der Berner Reformation die Pfarrer beauftragt, an den jeweiligen auf Ostern, Pfingsten und Weihnachten fallenden Sonntagen die Kinder von 8—12 Jahren „in die Kirche zu berufen und zur Gottesfurcht, zum Gehorsam gegen die Eltern und zur Zucht treulich und freundlich zu ermahnen“. Nicht lange nachher erscheinen in einer Verordnung statt der drei Sonntage zwölf,

und von 1533 an mußten im Kanton Bern die jungen Leute vom siebenten Altersjahr an jeden Sonn- und Festtag von dem Ortspfarrer nach dem Mittagessen in den für sie faßbaren Pflichten des Christenthums unterrichtet werden. Das war besonders in größeren Gemeinden offenbar ein nicht gewöhnliches Stück Arbeit. Unsere gegenwärtigen staatlichen Einrichtungen verlangen von dem einzelnen Bürger eine für einmal fast unerreichbare politische Bildung: die gleichen Schwierigkeiten zeigten sich sofort nach der Reformation auf religiösem Gebiet, wo nun plötzlich das gesammte Christenvolk grundsätzlich mündig erklärt wurde. Man mußte es mündig machen. Aber die Arbeit der Pfarrer oder „Prädikanten“ reichte nicht aus; es hatten andere Angehörige der Kirche in den Riß zu treten. So entstand als eine Art vorbereitende Kinderlehre auf der Landschaft die Volksschule.

Man geht, was den alten Kanton Bern betrifft, schwerlich irre, wenn die Entstehungszeit der ältesten Landschulen in das letzte Viertel des sechzehnten Jahrhunderts gesetzt wird. Die Pflicht der Geistlichen, sonntägliche Kinderlehren zu halten, ist in der Predigerordnung von 1587 ausdrücklich auf das Sommerhalbjahr, von der Mitte Märzens bis Ende Weinmonats, eingeschränkt. Während des Winters mochten die Schulmeister, wo solche bereits angestellt waren, dieses Geschäft zu besorgen haben. 1583 hat Gränichen seinen ersten Schulmeister besoldet; 1594 ist in Ammerswyl von einem solchen die Rede; 1609 wurde für Erlinsbach und Kirchberg bereits eine ziemlich einläßliche Schulordnung festgesetzt. Noch größere Beweiskraft für das Vorhandensein zahlreicher Landschulen in jener Zeit als diese wenigen Angaben, die sich übrigens leicht vermehren ließen, besitzt ein Rundschreiben der Berner Regierung an ihre aargauischen Amtleute vom 13. Oktober 1603, worin der Eifer etlicher Gemeinden, ihre Kinder unterweisen zu lassen, höchlich gerühmt, dagegen angeordnet wird, es sollen keine fremden, unbekanntem Schul- und Lehrmeister, ohne sie der Obrigkeit zu präsentiren, angestellt werden dürfen.

Im Umkreis der jetzigen Kirchgemeinde Bözen gab es zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts eine einzige Schule, und zwar in dem gleichnamigen Dorfe. Diese Schule zu Bözen

wird 1684 „hauptschuel“ genannt: wer also im Kirchspiel seine Kinder wollte unterrichten lassen, mußte sie nach Böhen schicken. Aber in eben jenem Jahr treten die Spuren einer „nebendschuel“ zu Effingen auf, welche schon eine Zeit lang Bestand gehabt haben mag und eines besseren Rufes sich erfreute, als die ältere Schwester in Böhen. Effingen rückte 1720 mit einem eigenen Schulmeister in die Linie. Die Schule im Kästhal gehört ihrem Entstehen und ihrem Eingehen nach in das gegenwärtige Jahrhundert.

Nicht weil Böhen damals die zahlreichste Bevölkerung gehabt hat — 1679 wird das Dorf im Chorgericht, wie Effingen, von vier, 1684 aber nur von drei Mitgliedern vertreten, während Effingen fortwährend viere schickt — sondern als irgendwie im Mittelpunkte der „Pfarrei Effingen“ gelegen, war es pädagogischer Hauptsitz derselben. Die erste Berner Landerschulordnung von 1675 verlangte ausdrücklich, die Schulen der einzelnen „Kirchhörinen“ auf dem Lande sollten an den bequemsten Orten „angestellt“ werden, damit die Kinder von den umliegenden Dörfern und Höfen selbige desto besser besuchen könnten. Vor 1634 waren als jährlicher Miethzins zehn Pfund verausgabt worden; damals erhielt die Pfarrei um den Kaufpreis von 300 Pfund ein eigenes, mit Stroh gedecktes Schulhaus, in welchem fortan auch der Lehrer sammt Familie Wohnung nahm oder doch nehmen konnte und der Pfarrer vor seinem kirchlichen Dienste Chorrock und Rabättchen sich anlegte. Dieses Gebäude diente seinem Zwecke bis in die Zwanzigerjahre des 19. Jahrhunderts, wo die große Menge der Kinder die Trennung der Schule in eine untere und eine obere nöthig machte (1824) und das zur Zeit noch stehende geräumige, dem alten östlich gegenüberliegende Schulhaus gebaut wurde (1827 und 1828). Effingen hat trotz des Wunsches der Berner Obrigkeit, welcher zuerst 1675 ausgesprochen und seither öfter (1720, 1769 und 1788) wiederholt wurde: es „sollen die Gemeinden dahin trachten, daß sie, wo möglich, eigene Schulhäuser haben, kaufen oder bauen,“ erst in unserem Jahrhundert seinen Kindern und Lehrern ein besonderes Schulhaus zur Verfügung

gestellt (bald nach 1810). Effingen ist der Vorschrift früher nachgekommen.

Will man einen Landschulmeister der älteren Zeit sich lebhaft vorstellen, so kann derjenige von Böhren statt vieler gelten. Die „Gnädigen Herren von Bern“ hatten um die Wende des Reformationsjahrhunderts (1616) „die Verböserung aller Stenden bi dieser letzten Zit, insonderheit die grobe Unwissenheit und Unerkanntnuß Gottes Worts und der Geheimnuß seiner heil. Sacramenten, die (leider) dieser Zit bi irer vilen, Jungen und Alten, befunden wirt,“ in Erfahrung gebracht und, dem Uebel zu steuern, „nach Mittlen gesinnet, dardurch die Unseren, besonders die Jugend, in besserer Gottsforcht, mehrem Bericht der Erkantnuß seines heiligen Worts und der Geheimnuß der heil. Sacramenten, und durchus irs Glaubens halben uferzogen, angeführt und unterrichtet werden mögind;“ also wurden „zu Lehr und Underweisung der Jugend Schulmeister angestellt und erhalten.“ Der Lehrer auf dem Lande tritt geschichtlich als Nothhelfer des Pfarrers, als Halbgeistlicher auf. Er ist von Amts wegen Sigrift, richtet und pußt die Turmuhr und zieht sie auf, ruft mit den Glocken zum Gottesdienst, sorgt für gute Ordnung in der Kirche und um dieselbe herum, übt die zu singenden Psalmen ein und singt vor; während der Sommer-Kinderlehre merkt er sich, wie man das Wort Gottes recht auslegt; er gibt die Woche über Acht, was in der Gemeinde unziemliches vorgeht, um es im Chorgericht vorzubringen, dessen Beisitzer und Weibel er ist. Ein einflußreiches aber schwieriges Amt ohne Frage! Das fühlte der Schulmeister mitunter und war ungebärdig in der Erfüllung seiner Pflichten, welche nicht etwa eine gedruckte Verordnung, sondern der im Sinne der Obrigkeit amtirende Pfarrer ihm vorschrieb. In dieser Beziehung haben wir hübsche Nachrichten von Uli Brugger, der vor etwa 200 Jahren viel von sich reden und schreiben machte, mehr als alle anderen Schulmeister der Kirchengemeinde vor 1798 zusammen.

Uli Brugger stammte nicht von Böhren; als Bürger ward er aufgenommen in derselben Zeit, wo man ihm den Schul- und Kirchendienst übertrug. 1679 wird er zum andern Mal erwähnt und zwar als eben beeidigter „Chorgerichtsweibel,

Sigrift und Schulmeister". Er erhält von Pfarrer Graff, wie die übrigen Mitglieder der „Ehrbarkeit“ (Chor- oder Sittengericht: diese Behörde hatte während des Gottesdienstes und nach demselben, wo sie ihre Sitzungen hielt, besondere Plätze im Chor der Kirche), den Zuspruch, in Erfüllung ihres Eides, „auff alles Gottlose vnd Unnütze wäßen fleißig Vffsicht zu haben vnd die Fehlbaren zu verzeigen vnd insonderheit vff die liederlichen in Besuchung Gottes worts in allen stücken des Gottesdiensts, fürnemlich aber an werktagen“. Zwei Jahre später hat er eine „schlegerey gehalten“ mit dem Untervogt Abraham Heuberger, der in seinem Hause, der Mühle, unbefugt Wein ausgeschenkt und „alles gestattet, mit spielen, räucken vnd anderer üppigkeit“. Diesmal geht Brugger leer aus, weil sein Gegner ein dorfbekannter „Unglücksmacher“ ist. In der Schule jedoch treibt er's bunt, oder viel mehr: er treibt möglichst wenig. — Damals entstand die Nebenschule Effingen, wo ein braver Lehrer thätig war. Brugger seinerseits nahm mit einem weniger zahlreichen Publikum vorlieb und wurde keineswegs eifersüchtig, als auch die Elfinger ihre Kinder dem besseren Schulmeister in die Lehre schickten. Wohl schritten Obervogt Bucher auf Schenkenberg und der Dekan des Kapitels in Windisch gegen die Elfinger ein, um die Hauptschule in Bözen nicht „schwächen“ zu lassen. Als aber die Bürger von Bözen anfangs November 1685 den Brugger vor dem Pfarrer verzeigten, er habe seit der Erntezeit die übliche Freitagschule gänzlich eingestellt, da strafte dieser den Säumigen so, daß er den Elfingern gestattete, ihre Kinder ihm zu entziehen. Brugger ließ sich das so wenig anfechten, als die Klagen der Chorrichter, daß er ihre Verhandlungen ausplaudere. 1689 endlich war das Maß voll. Damals vermeldete die Ehrbarkeit zu Händen des Obervogts: 1) in Bezug auf die Schule: Brugger sei „in Vnderweisung der jugend, betreffend sonderlich das gesang, die auslegung des Catechismi vnd das schreiben ganz vnfleißig, Läuwn vnd träg; er halte die bestimmten Schulstunden nit“; er führe trotz aller Mahnungen kein Absenzenverzeichnis, „so das es scheint, wie weniger Schuler er habe, je lieber es ihm syge, wann er nur die Besoldung habe“; viele Eltern beschwerten sich über ihn, weil er die Kinder nichts

lehre, und senden sie nach Linn, Brugg und auf den Böhberg; er laufe anderen Geschäften nach und lasse „sein selbst Ungeordnete Frau viel Zeit schull halten“, so daß es nicht zu verwundern sei, wenn die Examina in Effingen viel besser ausfallen und der dortige Lehrer „bis in die 20 Kinder und unter den Schuleren 3 Mal so viel Senger und Schreibkinder mehr gehabt als der zu Böken“; Schulhaus und Garten befinden sich in jämmerlichem Zustand, weil er es weder bewohnen, noch einem andern zugestehen will, ohne daß ihm der Miethzins verabfolgt wird; 2) was seinen Sigriftendienst betrifft: er lehrt die Jugend so schlecht, daß, wenn er mit Tod abginge, keiner von den „vielen erwachsenen Knaben“ vorsingen könnte, wie man denn, um „das gesang zu unterhalten“, hat Posauner bestellen müssen (seit 1683; an ihre Stelle kam erst 1809 ein Vorsinger); er läßt beim Gottesdienst, ohne den Pfarrer anzufragen, diejenigen Psalmen singen, welche ihm gefallen, läutet nach Gutdünken und merkt sich in den Kinderlehren von den Auslegungen des Geistlichen nichts, was doch „andere fleißige Schulldiener vff dem Lande thüend, damit Sy harnach in den Schulen vff solchen Schlag die Jugend zu vnderrichten wüßind“; dem Pfarrer gegenüber betrügt er sich so „gravitetisch, als wann er ein Bischopf und jener Sein Jung wäre“; „in der Kirchen sitzt er still, Gott geb was für vnwesen und geschwäg innen oder draußen passieren mag“ — „Summa: an ihm ist nichts zu sehen, als unter dem Vorsingen sein adeliches haupt lings und rächt zu schütteln“; 3) als Chorgerichtsweibel ist er nachlässig: in „3¹/₂ Jahren“ (so lange war damals Pfarrer Luz in Effingen), „ist er nit drey malen kommen, umb das Chorgericht zu fragen, welches doch alle 14 Tag geschehen solte, dannenhär auch viel sachen ungestraft bleiben“; erkundigt sich der Pfarrer nach dem Privatleben der Kirchengenossen oder, wie es mit solchen stehe, die vor der Ehrbarkeit gestanden haben, so erklärt er, „er habe darzu kein End, er achte der sachen nüt“. Kurzum: er ist einer, der „nitt gelehrnet, Commandiert zu werden, sondern Jedermann, mit wäm er zu thun hatt, zu Commandieren und seinen Vorsteher zu Muggieren“ (sich lustig machen), und Statthalter Bächli hatte vollständig Recht, wenn er ihm unter die Nase

sagte, „er frässe der Killchen das ihrig ab vnd verdiene nit das Kaltwaßer ab dem Brunnen“. Am 7. Juni 1689 erkannte das Chorgericht unter dem Vorsitz des Landvogts: „1. Das der Schulmeister vorderst seinen Fähler erkennen, bekennen vnd vmb Verzeichung bitten solle; 2. solle er in seinem Dienst nicht langer bestätigt sein, als so lang er sich mit dem Herren Predicanten wohl betrage und gegen der ganzen Gemeind sich vnklagbar verhalte; 3. mit Meinen Herrn Obervogt vmb den Reitlohn und mühwaltung abschaffen. Item, der Ehrbarkeit entrichten Sechs Pfund, dem Herrn Predicanten vier Pfund vnd dem Landschreiber vier Pfund, — welches der Schulmeister mit mund und Hand gelobt und versprochen.“ Uli Brugger scheint solcher Art Belehrungen doch zugänglich gewesen zu sein; wenigstens ist er noch 1702 im Amt und bewohnt jetzt das Schulhaus, in welchem er Wein (Eigengewächs) ausschenkt, mitunter freilich über die Polizeistunde hinaus, so daß das Chorgericht neuerdings ihm Verhaltensmaßregeln geben muß.

Von seinen Vorgängern und Nachfolgern im Lehramte bis 1798 wissen wir nur wenig. Zuerst erscheint in den noch vorhandenen Papieren ein Hans Kubli (1615); sieben Jahre darauf und wieder 1630 Jakob Sybold oder Senboldt, vermutlich über den Rhein her gekommen, im Volksmund der „Geiferjoggeli“ genannt; 1642 ein Bächli, der etwa wegen „Klapperey“ von dem Chorgericht um Geld gebüßt und mit Gefangenschaft bedroht wurde, in der Schule ein liebedlicher, fauler Gesell; 1660 Rudolf Rüdi (jetzt schreibt man Rüti), auch nicht ohne Tadel; hierauf (von 1674—1702) unser Brugger; 1766 ein anderer Rudolf Rüte, neben welchem nun bereits ein eigentlicher Sigrift auftritt, der auch die Stelle eines Chorweibels bekleidet. Rüte versah noch in der Revolutionszeit, abwechselnd mit seiner Frau, dieses aber in offener Nichtbeachtung der Landschulordnung von 1720, bezw. 1780, welche ausdrücklich vorschrieb, die „Schulmeister sollen nicht mehr befüegt seyn, die Schul durch ihr Weib vnd oft noch kleine Kinder vorstehen zu lassen“, das Amt und hatte damals, in böse Anklagen verwickelt, an dem neuen Pfarrer Leopold einen warmen und achtungsvollen Gönner.

Welches der Name des ersten Effinger Schulmeisters gewesen, ist uns leider nicht bekannt, wie denn überhaupt die Akten von den Vorstehern der Schulen zu Effingen und Elfingen von 1798 gar wenig berichten. Schweigen gilt freilich in unserem Fall als dasselbe, was Loben. 1768 ist als Schulmeister des ersteren Dorfes der bereits betagte Johann Jakob Schwarz genannt; nach ihm Konrad Brack; 1785 und 1790 Johann Weibel, der in einer Chorgerichtsitzung des letzteren Jahres von Eltern seiner Schüler den Vorwurf hinnehmen muß, er arbeite während des Unterrichtes auf dem Webstuhl, schlage die Kinder im Zorn ungebührlich, rücke ihnen häusliche Verhältnisse vor und lehre sie nichts. Wird „auf's neue und auf's schärfste“ zu seinen Pflichten ermahnt.

Nach der Revolution bekam das Dorf in dem unmittelbaren Pestalozzischüler Kaspar Weibel einen tüchtigen Lehrer. Mit Rudolf Rüti in Böken wirkte gleichzeitig zu Elfingen Hans Heinrich Brack; auf ihn folgte Kiniker, dessen Geschicklichkeit im Unterricht nicht eben groß gewesen sein mag: zogen doch einige Eltern von Elfingen vor, ihre Kinder dem vorhin genannten Weibel in die Lehre zu geben, obschon auch sie an diesem manches auszusetzen fanden. Kinikers Sohn, Johann Heinrich, wurde des Vaters Nachfolger im Schulamte.

An eine eigentliche Vorbildung der Schulmeister unserer Pfarrei ist vor 1798 gar nicht zu denken. Sie besaßen, wenn's gut stand, gerade so viel Wissenschaft, als jeder ordentliche Hausvater, der etwas lesen, schreiben und singen konnte und diese Fertigkeiten an Bibel, Gesangbuch und den im bürgerlichen Leben selten genug vorkommenden Schreibereien ausübte. Für das rechte Verständniß der evangelischen Religion mochten sie sich an ihren Vorgesetzten, den predigenden und katechisierenden Pfarrer, halten. Die Rechenkunst ist wohl gar nicht gelehrt worden.

Man muß gestehen: den Kampf um's Dasein, auf welchen unsere Jugend bis zur Rekrutenprüfung so meisterlich eingearbeitet wird, haben die Vorfahren recht leicht genommen. An dreihundert Jahre lang war die Zahl der in der Schule gebrauchten Lehrmittel eine sehr geringe. Etwas Papier und

Kieffeborn (die Schiefertafel ist noch nicht hundert Jahre alt) ein Berner und ein Heidelberger „Fragbüchli“, ein Berner „Psalmenbüchli“ und eine Bibel — das war ziemlich alles; was noch etwa dazu kam, war religiöser Natur und wohl gar, wie Albrecht Wytttenbach's Erklärung des Heidelbergers, für den Selbstunterricht des Pädagogen bestimmt. Denn, weil irgendwie zum geistlichen Stande gehörend, durfte er neben dem Abhören des eingepprägten Katechismusstoffes auch mit der Auslegung und Anwendung desselben, zunächst in der Kinderlehre, aber nur während des Winters, später auch in der Schule, sich befassen. — Für Anschaffung von Schulbüchern zu Handen der Kinder waren von 1685 weg alljährlich 5 Gulden verfügbar: damals nämlich hatte Verena Böglin von Böhen der Kirche 100 Gulden vermacht und den Zins diesem Zwecke bestimmt. Das war das sogenannte „Schulbücher-Kapital“.

Die erste Berner Landschulordnung verlangte, daß jedenfalls zwischen Gallentag (16. Oktober) und Anfang des Aprils, wo es jedoch thunlich und möglich sei, auch während des Sommers Schule gehalten werde. Dem ersten Theile der Vorschrift leistete man in der Pfarrei Elfingen ein Genüge; in dem zweiten hieß man die einschränkende Bedingung freundlich willkommen. Immerhin war vor dem obrigkeitlichen Erlaß von 1720, der im Sommer „alle Wochen zwey oder wenigstens einen Tag“ Schulunterricht vorschreibt, der Freitag dem Unterricht „gewidmet und gewendet“. Worin diese freitägliche Lektion bestanden habe und ob vor 1798 noch weitere Sommerwochentage für die Schule beansprucht worden seien, ist aus den Akten nicht ersichtlich; die letztere Frage darf wohl geradezu verneint werden. Daß der Unterricht im Winter Vor- und Nachmittags zu erteilen sei, hatte bereits die obrigkeitliche Verordnung von 1675 festgesetzt.

Und nun die Ausgaben für die Schule. Es ist Sache der Eltern, ihre Kinder nach Kräften zu verköstigen, bis diese auf eigenen Füßen stehen. Der Schule aber ist der Mündigkeitsbrief erst vor der Helvetik ausgestellt worden. Die Kirche Elfingen bestritt also aus ihrem Vermögen den Zins für das erste gemiethete Schulhaus und kaufte dann ein eigenes; sie versah

beide mit Tischen, Stühlen, Fenstern und Heizeinrichtung; sie schaffte die Schulbücher an (doch vielleicht nur für Dürftige) und versah arme Kinder mit „dinten vnd pappr“; sie ließ letzteren etwa Brot backen und spendete Neujahrswecken und Examenbägen; sie bezahlte sogar die Visitationessen der Chorrichter — ziemlich all' das in Ausführung bezüglicher Vorschriften „Meiner Gnädigen Herren von Bern“.

Für die Beschaffung der Lehrerbefoldung hatte ein schon oben erwähntes Rundschreiben der Obrigkeit vom Jahre 1616 Anhaltspunkte namhaft gemacht: dieselbe sei „us gemeiner Stür oder dem Fürschuß des Kirchenguts, wo arme Gemeinden werend“, zu nehmen. In unserer Pfarrei hat man sich, wie bereits die Worte des Statthalters Bächli zeigen, lange Zeit ausschließlich an das Kirchengut gehalten. Als dieses in der Folge immer mehr zusammenschmolz, wurde das Armengut (1760 auf Anregung des Pfarrers Joh. Jak. Hermann gegründet) und später die direkte Gemeindesteuer in Anspruch genommen. Von den berücktigten „Schulscheitern“ und der Einrichtung, wonach der Dorfschulmeister mit dem „Heuschrodel“ in der Hand die Beträge der einzelnen Bürger einzassieren mußte, haben wir nichts gefunden: es ist also schon früh, dem XII. und XIII. Artikel der Berner Landschulordnung von 1720 entsprechend, gehalten worden, d. h. der Schullohn wurde durch „Borgesetzte der Gemeind gleich anderen Oberkeitlichen oder gemeinen Gefällen“ eingezogen und dem Lehrer „sicher eingehändiget“, das Schulholz aber „ihme ohn sein Entgelt samethafft zum Hauß geführt.“ Zum ersten Mal erscheint die Befoldung des Meisters an der „hauptschul“ in der Kirchengutsrechnung vom Jahre 1616: er bezog damals an „Kernen“ 4 Mütt, an „Pfennigen“ 9 Pfund. Der Sigrift erhielt ebensoviel Kernen, dagegen nur 5 Pfund an baarem Geld. 1623 wurde der Schulmeister mit 6 Mütt und 40 Pfund besoldet. Was er für seine anderweitigen kirchlichen Verrichtungen noch eingenommen habe, ist nicht nachweisbar. An dem Jahrlohn des ersten Schulmeisters von Elfingen beteiligte sich das Kirchengut (1720) mit einem Mütt und 2 Vierteln Kernen; von 1757 an stellten sich die Natural-Zuschüsse dauernd folgendermaßen: der Schulmeister

von Elfingen erhielt einen Mütt und zwei Viertel, der von Eppingen einen Mütt mehr und der von Bözen in der nämlichen Folge 3 Mütt und 2 Viertel.

Die Schülexamen sind bereits in dem Schulgesetz von 1675 vorgesehen. Sie sollen nach „Vollendung der Zeit“, d. h. also anfangs April, stattfinden und zwar, damit jedermann merke, wie großes Interesse Staat und Kirche an der Schularbeit haben, in Anwesenheit des Landvogts, des Pfarrers und der Ältesten (Chorrichter). Der erstere wird wohl selten von Schenkenberg oder Wildenstein aus über den Bözberg gekommen sein. Recht peinlich berührt es, in den Kirchenrechnungen pro 1773—1775 den Posten von elf Gulden, neun Bazen und drei Kreuzern zu finden, welche „denen geordneten Vorgesetzten für zweier Schul-Examen Beywohnung“, jedem Gesez und Anstand zuwider, ausbezahlt wurden. Man mag immerhin Kinder unter Androhung einer Strafe zur Schule halten, aber „Vorgesetzte“ des Ortes sollten ohne Belohnung freudig ihre Ehrenpflicht erfüllen. Die Examen selber sind für Bözen aus der Zeit Uli Brugger's nachweisbar und wohl, wie anderwärts, schon viel früher abgehalten worden. Damals fanden sie in den Schullokalitäten, von 1767 an aber, wahrscheinlich ununterbrochen, gegen hundert Jahre, wenn auch zuletzt nur noch dem Gesang und festlichen Theil überhaupt nach, in der Kirche statt. 1767, den 22. März, nämlich beschloß die Ehrbarkeit, es sollen sämtliche Examen der Pfarrei „von nun an jedesmal auf den 25. März in der Kirche zu Bözen vorgenommen werden. Und zwar aus diesem grund, damit man bestomehr platz habe, alles in Besserer Ordnung zugehe und der Pfahrer nebst den dazu bestellten Vorgesetzten, so wie es an den meisten Orten auf dem Land auch üblich ist und in kürzerer Zeit persöhnlich Beywohnen können“. Angesichts der engen Schulstuben der damaligen Zeit, hatte das Kirchenexamen vieles für sich: die Angehörigen der Kinder nahmen erwartungsvoll Theil; das Schülervolk freute sich den ganzen Winter vorher schon auf die schönen Aufmunterungspreise, die von den Fleißigsten erworben werden konnten (1712 verausgabte man in Bözen, Eppingen und Elfingen zu diesem Behufe elf Pfund), und nach dem Examen setzte die

würdige Schulpflege, die Lehrerschaft inbegriffen, sich zu Tische und alle zumal feierten mit einem festlichen Mahl den Schluß des arbeitsreichen Jahres.

W.

K.

Burg Homberg bei Wittnau.*)

(Nach Geschichte und Sage.)

1. Einst stand auf Hombergs Gipfel ein stolzerbautes Schloß,
Das schaute von den Alpen, bis wo der Rheinstrom floß;
Und Mauern fest umgaben den weitgedehnten Bau,
Und seine Thürme ragten hinauf in's Himmelsblau.
2. Dort hielt mit seiner Gattin Graf Bernher gastlich Haus,
Wenn nicht die Lücke eines Feindes ihn zwang zum
blut'gen Strauß.
Er schützte stets die Kirche, die Unschuld und das Recht,
Und haßte alles grimmig, was feige war und schlecht.
3. Die Ritter in der Runde, die quälten bis auf's Blut
Die fleiß'gen Thalbewohner mit frechem Uebermuth, —
Die Kaufmannsgut und Klöster zu ihrer Beut' erkor'n,
Die schmetterte er nieder in seinem heil'gen Zorn.
4. Nun hallte Freud' und Jubel und Schwertgeklirr durch's
Schloß,
Dem Grafen ward geboren der langersehnte Sproß.
Und seine Mannen alle, die Herren hoch zu Roß,
Erschienen auf der Weste mit ihrem ganzen Troß.

*) Homberg. Der XV. Bd. der „Argovia“ enthält einen Situationsplan des Schlosses Homberg, und im XVI. Bd. der gleichen Zeitschrift sind die geschichtlichen Nachrichten über das Schloß und seinen Besitzer zusammengestellt. Einige der allgemein bekannten Sagen sind dort ebenfalls aufgeführt.

In den Jahren 1882—84 wurden auf Veranlassung des Hrn. Pfr. Müller in Wittnau und unterstützt durch die aarg. hist. Gesellschaft Ausgrabungen vorgenommen und viele interessante Alterthümer zu Tage gefördert, die im kantonalen Antiquarium aufgestellt sind.